Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

24. Jahrgang. Berlin, den 1. Juli 1913. Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4,— direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5,— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6,— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Kaiserlicher Erlaß, betr. die Begnadigung von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 16. Juni 1913 S. 561. — Kaiserliche Verordnung, betr. die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 9. Juni 1913 S. 562. — Satzung der Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika S. 568. — Verfügung des Reichskanzlers wegen Abänderung der Verfügung, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete Deutsch-Neuguinea, vom 21. Dezember 1909. Vom 25. Mai 1913 S. 571. — Desgleichen betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Rabaul. Vom 14. Juni 1913 S. 571. — Desgleichen betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Ostafrika zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf Edel- und Halbedelsteine im Flußgebiet des Rovuma. Vom 21. Juni 1913 S. 572. — Desgleichen betr. die Erweiterung der Befugnisse des Landesrats von Deutsch-Südwestafrika. Vom 26. Juni 1913 S. 572. — Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Veröffentlichung und Lieferung neuer Kartenwerke von Deutsch-Südwestafrika. Vom 18. Juni 1913 S. 573. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Umwandlung der Bezirksnebenstellen Arusch und Bismarckburg in Bezirksämter. Vom 23. Mai 1913 S. 573. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Kamerun, betr. Dienstanweisung für den Medizinalreferenten und für die Regierungsärzte. Vom 28. März 1913 S. 574. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Verbot des Fischeschießens. Vom 17. April 1913 S. 577. — Änderung der Satzung der Moliwe-Pflanzungs-Gesellschaft zu Berlin S. 577. — Personalien S. 577.

Nichtamtlicher Teil: Denkschrift über die Errichtung einer Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika S. 581.

Kamerun: Die Schlafkrankheitsgebiete des Südens von Alt- und Neukamerun S. 586.

Togo: Kraftwagenverkehr in Togo S. 592.

Deutsch-Südwestafrika: Die Roh-Einnahmen der Landesbahnen Südwestafrikas S. 592. — Nachweisung der im Rechnungsjahre 1912 seitens der Regie ausgeführten Diamanten S. 592. — Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika im Monat Februar des Rechnungsjahres 1912 S. 593.

Samoa: Die Eingeborenenbevölkerung im 1. Viertel 1913 S. 593.

Kolonialrechtliche Entscheidungen (Nr. 14, 15 und 16) S. 593.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Ständige Wirtschaftliche Kommission der Kolonialverwaltung S. 596. — Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft S. 597.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Kakao-Ausfuhr Brasiliens 1912 S. 599. — Der Lissaboner Kakaomarkt im Mai 1913 S. 600. — Stand der Baumwollfelder Ägyptens im Mai 1913 S. 600. — Baumwollkultur in Japan S. 600. — Angola S. 601. — Südafrikanische Union S. 601. — Uganda S. 602.

Vermischtes: Beratende Kommission für Eingeborenen-Angelegenheiten im Kolonialministerium zu Paris S. 602. — Verkehr durch den Suezkanal 1912 S. 602. — Neue Eisenbahnprojekte in der Südafrikanischen Union S. 602.

Literatur-Bericht S. 603. — Koloniale Literatur (XIII.) S. 604. — Verkehrs-Nachrichten S. 607. — Schiffsbewegungen S. 611.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Kaiserlicher Erlaß, betr. die Begnadigung von Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen.

Vom 16. Juni 1913.

Ich will aus Anlaß Meines fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums den Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen, gegen die bis zum heutigen Tage Strafen im Disziplinarwege verhängt sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen. Ausgeschlossen von diesem Gnadenerweise bleiben die wegen Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen (§ 121 Militärstrafgesetzbuchs) verhängten Strafen.

Ferner bin Ich gewillt, durch Erlaß oder Milderung militärgerichtlich verhängter Strafen in weitem Umfange Gnade zu üben und sehe in den dazu geeigneten Fällen Vorschläge zu Gnadenerweisen entgegen.